

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. April 2022
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	1, 35	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	36
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	2, 67	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	58, 59, 60, 61
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	54, 70	Komning, Enrico (AfD)	46, 47
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66	Korte, Jan (DIE LINKE.)	62
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	25	Kubicki, Wolfgang (FDP)	63
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	6, 26	Leye, Christian (DIE LINKE.)	29, 30, 31, 37
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	7, 50	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	20, 64
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	27	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	14
Bury, Yannick (CDU/CSU)	71	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	65
Bystron, Petr (AfD)	3	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	38, 39, 53
Cotar, Joana (AfD)	4	Pohl, Jürgen (AfD)	5
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	8, 9	Protschka, Stephan (AfD)	51, 52
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	28, 44	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	21
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Renner, Martin Erwin (AfD)	15
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	10	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	16
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	11	Schattner, Bernd (AfD)	17
Görke, Christian (DIE LINKE.)	41, 55	Schmidt, Eugen (AfD)	40, 42
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	68	Schwarz, Armin (CDU/CSU)	48, 49
Güler, Serap (CDU/CSU)	45	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	18
Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD)	56	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	32, 43, 69
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	12	Throm, Alexander (CDU/CSU)	33
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	13, 57	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	34
		Whittaker, Kai (CDU/CSU)	22, 23, 24

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	1
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	1
Bystron, Petr (AfD)	2
Cotar, Joana (AfD)	2
Pohl, Jürgen (AfD)	3
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	4
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	4
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	5, 6
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	8
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	9
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	9
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	10
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	11
Renner, Martin Erwin (AfD)	11
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	12
Schattner, Bernd (AfD)	12
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	13
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	15
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	15
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	16
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	17
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	17
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	18
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	18
Leye, Christian (DIE LINKE.)	19, 20
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	20
Throm, Alexander (CDU/CSU)	20
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	21
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	21
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	22
Leye, Christian (DIE LINKE.)	22
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	23
Schmidt, Eugen (AfD)	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Görke, Christian (DIE LINKE.)	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Schmidt, Eugen (AfD)	25
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	26
Güler, Serap (CDU/CSU)	26

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Komning, Enrico (AfD)	26, 27	Kubicki, Wolfgang (FDP)	39
Schwarz, Armin (CDU/CSU)	27	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	40
		Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	28	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Protschka, Stephan (AfD)	28, 32		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	32	Amthor, Philipp (CDU/CSU)	43
		Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Staffler, Katrin (CDU/CSU)	47
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	33		
Görke, Christian (DIE LINKE.)	33	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Harder-Kühnel, Mariana Iris (AfD)	34	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	47
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	35	Bury, Yannick (CDU/CSU)	48
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	35, 36		
Korte, Jan (DIE LINKE.)	37		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Ali Al-Dailami** (DIE LINKE.)
Wurden die Stellen im aus dem Bundeshaushalt finanzierten Büro des Bundeskanzlers Gerhard Schröder neu besetzt und wurden für die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neue Planstellen geschaffen (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der neu besetzten Stellen im Altkanzler-Büro und den neuen Planstellen der ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 19. April 2022

Für das Büro des Bundeskanzlers a. D. Gerhard Schröder sind im Einzelplan 04 des Bundeshaushalts fünf Stellen veranschlagt. Aus der Veranschlagung der Stellen folgt jedoch nicht, dass die Stellen in diesem Umfang tatsächlich besetzt sein werden. Seit dem 24. Februar 2022 wurden in dem Büro keine Stellen neu besetzt. Über möglicherweise künftig anderweitige Verwendung des eingesetzten Personals können aus Gründen des Beschäftigtendatenschutzes keine Angaben gemacht werden.

2. Abgeordneter **Philipp Amthor** (CDU/CSU)
Wie gestaltet sich aktuell der Abfluss der Bundesmittel für die Sanierung des Schlosses Ludwigsburg/Vorpommern (Zusage von 20 Mio. Euro über Beschluss des Haushaltsausschusses aus dem Jahr 2018), und welchen konkreten Zeitplan hat die Bundesregierung zur Umsetzung dieses Projekts?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Claudia Roth vom 19. April 2022

Das Projekt wurde im Bundeshaushalt 2019 etatisiert. Dabei wurden Gesamtausgaben der Maßnahme von 40 Mio. Euro zugrunde gelegt; die Finanzierung soll zu je 20 Mio. Euro durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgen. Das Vorhaben hat noch keine Bewilligungsreife erlangt.

Insbesondere fehlte bislang ein Nutzungskonzept für die Schlossanlage. Der Deutsche Bundestag hat in diesem Zusammenhang die Mittel mit dem Maßgabebeschluss etatisiert, dass diese bis zur Vorlage eines finalisierten Konzepts des Landes Mecklenburg-Vorpommern qualifiziert gesperrt sind und die Aufhebung der Sperre der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedarf.

Die Landeseinrichtung „Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ hat nun ein Nutzungskonzept erarbeitet, das der BKM Ende März 2022 zugeleitet wurde. Es befindet sich derzeit in der Prüfung.

Weiterhin ist noch nicht geklärt, wer die Trägerschaft für den späteren Betrieb der Schlossanlage übernehmen wird. Nach Kenntnis der BKM wird seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern angestrebt, die Zuständigkeit für den Betrieb der Schlossanlage auf die Landeseinrichtung „Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ zu übertragen. Ob, wann und unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen kann, ist BKM nicht bekannt. Zudem ist der denkmalpflegerische Stellenwert des Schlosses zu klären. Eine entsprechende Stellungnahme liegt der BKM bisher nicht vor.

Die Umsetzung des Projekts liegt zuvörderst in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers. Eine Bewilligung kann erfolgen, sobald das Nutzungskonzept positiv bewertet wurde und die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. BKM steht bezüglich der Realisierung der Maßnahme weiterhin im konstruktivem Austausch mit den zuständigen Landesbehörden. BKM hat angeregt, zunächst in einem ersten Projektabschnitt die notwendigen Sicherungsmaßnahmen allein durch das Land Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen. Diesen Ansatz hat das Land aufgegriffen.

3. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Trifft die Aussage des Artikels des WSJ vom 1. April 2022 (vgl. www.wsj.com/articles/vladimir-putins-20-year-march-to-war-in-ukraine-and-how-the-west-mishandled-it-11648826461) zu, wonach Bundeskanzler Scholz dem ukrainischen Präsidenten Selenskij am 19. Februar 2022 in München vorgeschlagen hat, dass die Ukraine ihre Neutralität erklärt sowie ein Europäisches Sicherheitsabkommen zwischen dem Westen und Russland abgeschlossen wird und Russland und die USA als Garantiemächte die ukrainische Sicherheit garantieren, wogegen Selenskij sich gegen diese Vorschläge ausgesprochen hat?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 20. April 2022

Bezüglich des Gesprächs von Bundeskanzler Scholz mit dem ukrainischen Präsidenten Selenskij am 19. Februar 2022 wird auf die Vertraulichkeit von Gesprächen des Bundeskanzlers mit Vertretern ausländischer Regierungen verwiesen.

4. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Plant Bundeskanzler Scholz in den nächsten Wochen eine Reise nach Kiew?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 19. April 2022

Über Reisen des Bundeskanzlers wird im Vorfeld unterrichtet. Der Bundeskanzler steht in regelmäßigem Austausch mit dem ukrainischen Staatspräsidenten Selenskij.

5. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Werden die aktuellen Erkenntnisse des Bundesnachrichtendienstes (abgehörte Funksprüche etc.) zu den Gräueltaten russischer Streitkräfte in dem Ort Butscha nahe Kiew der ukrainischen Regierung zur Verfügung gestellt und wenn ja, wann und in welchem Umfang?

**Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes Bundesminister
Wolfgang Schmidt
vom 14. April 2022**

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum angefragten Sachverhalt und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten gezogen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

6. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Welches Bundesministerium vertritt derzeit – vor dem Hintergrund, dass die Federführung innerhalb der Bundesregierung beim Data Act noch abgestimmt wird – die Bundesregierung auf EU-Ebene beziehungsweise ist verantwortlich für die Weisungen bezüglich des laufenden EU-Gesetzgebungsverfahrens „Data Act“?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 19. April 2022

Die Weisungsgebung für die Ratsarbeitsgruppe Telekommunikation und Informationsgesellschaft erfolgt gegenwärtig in gemeinsamer Federführung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Digitales und Infrastruktur.

7. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der besonders angespannten Lage der Tourismusbranche ein Programm zur Fachkräftesicherung, insbesondere in der Gastronomie und Hotellerie, aufzulegen (bitte unter Angabe der dafür vorgesehenen Mittel) und wenn ja, wann und wenn nicht, wie werden die Erkenntnisse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Sonderprogramm MobiPro-EU 2013-2020 mit Blick auf das Anwerben ausländischer Fachkräfte in anderer Form verwertet?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 20. April 2022

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs der deutschen Wirtschaft verfolgt die Bundesregierung eine branchenübergreifende Fachkräftestrategie.

Der Koalitionsvertrag sieht für die 20. Legislaturperiode vor, dass die Bundesregierung ihre Fachkräftestrategie weiterentwickeln wird. Hier-

von wird auch die Tourismusbranche profitieren. Zudem fördert die Bundesregierung ein Pilotprojekt („Hand in Hand for international Talents“) zur Gewinnung von Fachkräften aus Brasilien, Indien und Vietnam unter anderem in Berufen der Gastronomie und Hotellerie. Darüber hinaus wird im Rahmen der Fortentwicklung der Nationalen Tourismusstrategie die Fachkräftesicherung eines der Schwerpunktthemen darstellen.

In erster Linie ist es jedoch Aufgabe der Unternehmen selbst, zum Beispiel durch attraktive Arbeitsbedingungen, Fachkräfte zu gewinnen und langfristig an das Unternehmen zu binden.

Mit dem Sonderprogramm MobiPro-EU wurde ein Pilotprogramm konzipiert, das über die bestehenden gesetzlichen Fördermöglichkeiten und Regelinstrumente hinaus Handlungsoptionen erprobte. Durch das Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes zum 1. August 2019 wurden etablierte Regelinstrumente, wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) auch ausländischen Auszubildenden zugänglich gemacht. Dadurch ist auch nach Beendigung des Sonderprogramms die Unterstützung dieser Zielgruppe bei Bedarf gesichert. Die Erkenntnisse aus dem Programm sind im Praxishandbuch „Transnationale Mobilität in der Berufsausbildung“ (www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/download/1533723484631.pdf) zusammengefasst und fließen regelmäßig in die Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit bei Anwerbung und Integration von Fachkräften aus dem Ausland ein.

8. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In welcher Höhe hat die Bundesregierung in 2022 zum aktuellen Stichtag Exportgenehmigungen (Einzel-, Reexport-, Sammelausfuhrgenehmigungen) für Rüstungsgüter erteilt (bitte entsprechend getrennt nach Grundform der Genehmigungsarten den Genehmigungswert auflisten) und wer waren jeweils bei den Exportgenehmigungen (Einzel-, Reexport-, Sammelausfuhrgenehmigungen) die acht Hauptempfängerstaaten?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 19. April 2022**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2022 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Die fragegegenständlichen Wertangaben für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 10. April 2022 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Genehmigungsart	Wert in Euro
Einzelausfuhrgenehmigung	2.973.608.538
Re-Export-Zustimmung	71.724.078
Sammelausfuhrgenehmigung	2.629.801

Die acht Hauptbestimmungsländer bemessen nach Einzelausfuhrgenehmigungswerten für Rüstungsgüter im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 10. April 2022 waren: Australien, Republik Korea, Niederlande, Schweiz, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten und Vereinigtes Königreich.

Eine Werteerfassung erfolgt bei Re-Export-Anfragen im Kriegswaffenbereich nicht. Bei Re-Export-Anfragen bezüglich sonstiger Rüstungsgüter besteht keine Verpflichtung zur Erfassung von Wertangaben. Dementsprechend sind diese Werte bei der Auswertung zur Beantwortung der Fragestellung nur in dem Umfang berücksichtigt, soweit sie vorliegen. Die Bestimmungsländer von Zustimmungen zu Re-Exporten von Rüstungsgütern im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 10. April 2022 waren: Chile, Dänemark, Griechenland, Senegal und Ukraine.

Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte einzelnen Ländern oder Länderkreisen zuzuordnen. Eine Auflistung von Hauptbestimmungsländern ist infolgedessen für diese Genehmigungsart nicht darstellbar.

9. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In welchem Wert wurden in 2021 bis zum aktuellen Stichtag in 2022 Kriegswaffen von in den Bundesländern ansässigen Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (bitte getrennt für die Jahre 2021 und 2022 den jeweiligen Jahresgesamtwert einschließlich der Werte der zehn Hauptempfängerländer auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen) und wie verteilen sich die Jahresgesamtwerte in 2021 bis zum aktuellen Stichtag in 2022 auf die Ländergruppen (EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer) (bitte getrennt für die Jahre 2021 und 2022 die jeweiligen Werte entsprechend der Ländergruppen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 19. April 2022

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen).

Die Anzahl der Einzelgenehmigungen, die der Ausfuhr zugrunde liegen, die KWL-Nummern und Güterbeschreibung sowie die jeweilige Stückzahl werden nicht von der Außenhandelsstatistik erfasst. Sofern NATO-Länder gleichzeitig EU-Länder sind, werden deren Werte in der Tabelle ebenfalls unter EU-Länder erfasst und damit doppelt ausgewiesen. Drittländer sind weder EU-, noch NATO-, noch NATO-gleichgestellte Länder.

Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Die Daten können Revisionen unterliegen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können.

Die deutsche Außenhandelsstatistik nach Bundesländern wird auf Grundlage des Ursprungsbundeslands der Ausfuhren bzw. des Bestimmungsbundeslandes der Einfuhren erhoben, nicht aber nach dem Sitz des ausführenden bzw. einführenden Unternehmens. Ausfuhren eines Unternehmens mit Sitz im jeweiligen Bundesland sind somit nicht zwangsläufig in der Außenhandelsstatistik dieses Bundeslandes enthalten, falls dasselbe Unternehmen in einem anderen Bundesland ein Werk betreibt, in dem die ausgeführten Waren hergestellt wurden. Dieses andere Bundesland ist dann das Ursprungsbundesland der Waren.

Die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus Deutschland im Jahr 2022 sind beim Statistischen Bundesamt nach gegenwärtigem Stand für die Berichtsmonate Januar bis einschließlich Februar 2022 erfasst. Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik.

Auf Basis einer rein wertmäßigen Betrachtung lassen sich die jeweiligen Empfängerländer (jeweils bis zu zehn) mit den höchsten Gesamtwerten an Meldungen von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen den nachfolgenden Tabellen entnehmen.

Die Werte für 2021 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bestimmungsland	Statistischer Wert in Tausend Euro
Ägypten	482.866
Israel	*
Italien	120.401
Katar	*
Lettland	*
Niederlande	*
Norwegen	*
Österreich	*
Türkei	*
Vereinigtes Königreich	101.285
Gesamtwert	1.512.739
NATO-Länder	535.088
NATO-gleichgestellte Länder	21.915
EU-Länder	365.231
Drittländer	918.121

Für 2022 liegen Zahlen von Januar bis einschließlich Februar 2022 vor. Die Informationen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bestimmungsland	Statistischer Wert in Tausend Euro
Ägypten	*
Jordanien	*
Lettland	*
Litauen	*
Norwegen	*
Philippinen	*
Türkei	*
Ungarn	*
Vereinigte Arabische Emirate	*
Vereinigtes Königreich	3.504
Gesamtwert	90.602
NATO-Länder	52.260
NATO-gleichgestellte Länder	621
EU-Länder	26.672
Drittländer	37.579

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der Einzelangaben eine Re- Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen teilweise geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen (*) sind als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

10. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie viel Geld erhält Russland derzeit im Monat für Gaslieferungen von Deutschland und trifft es zu, dass die Ukraine weiterhin von Russland für die Durchleitung von Gas nach Europa bzw. Deutschland bezahlt wird und falls ja, hat die Bundesregierung Kenntnis über die Höhe dieser Zahlungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 20. April 2022

Zum Wert der monatlichen russischen Erdgaslieferungen, der sich aus den privatrechtlichen Vereinbarungen der deutschen Erdgashändler mit den russischen Erdgasexporteuren ergibt, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Der Bundesregierung ist bekannt, dass Russland weiterhin für den Gastransit durch die Ukraine Transitgebühren entrichtet, die vertraglich vereinbarte Höhe ist nicht bekannt.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen (jeweils mit welchem nominalen Ergebnis) hat die Bundesregierung seit der Stellungnahme der Leopoldina zum Thema „Wie sich russisches Erdgas in der deutschen und europäischen Energieversorgung ersetzen lässt“ vom 8. März 2022 geprüft oder begonnen, um die Gasverstromung zu substituieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 21. April 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz analysiert derzeit mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern, wie sich eine eingeschränkte Verfügbarkeit von Brennstoffen, insbesondere Erdgas, auf die Stromversorgungssicherheit im nächsten Winter auswirken würde und welche Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Die Versorgungssicherheit mit Strom bleibt weiter gewährleistet. Würde Erdgas aus Russland kurzfristig deutlich reduziert oder gar nicht mehr geliefert, wären Gaskraftwerke nicht unmittelbar betroffen, weil es bis zur nächsten Heizperiode ausreichend Erdgas für gibt, auch ohne Lieferungen aus Russland. Zudem würden systemrelevante Gaskraftwerke bevorzugt vor der Industrie mit Erdgas beliefert. Dennoch sollte der Gasverbrauch in Kraftwerken reduziert werden, um Erdgas für den kommenden Winter und die Verwendung in der Industrie einzusparen. Dies geschieht aktuell schon aufgrund der hohen Erdgaspreise, weitere regulatorische Maßnahmen zur Reduktion des Gaseinsatzes auch in KWK-Anlagen werden aktuell geprüft. Im Gegenzug wird zudem geprüft, wie Kohlekraftwerke in den Reserven etwaige geringere Gastrommengen kompensieren könnten, wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter beschleunigt werden kann und durch welche Maßnahmen der Verbrauch von Gas kurzfristig eingespart werden kann. Mittelfristig ist nun angezeigt, die Markteinführung von grünem Wasserstoff deutlich zu beschleunigen, um so ebenfalls den Gaseinsatz im Stromsektor zu reduzieren.

12. Abgeordneter
Mark Helfrich
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Zertifizierungsstau bei fertiggestellten, aber noch nicht zertifizierten Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit einer Leistung von mehr als 135 kW zu beseitigen, um diese kurzfristig in Betrieb nehmen zu können, und plant die Bundesregierung einheitliche Vorgaben von Netzanschlussbedingungen für PV-Anlagen, insbesondere in Hinblick auf die Zulässigkeit einer einstweiligen Inbetriebnahme von Anlagen von 135 kW bis 1 MW bis zur Nachreichung der erforderlichen Zertifikate, und falls nicht, warum nicht, und plant die Bundesregierung den Grenzwert für die Anlagenzertifizierung im PV-Bereich von 135 kW wieder zu erhöhen, und falls nicht, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 19. April 2022**

Die Bundesregierung steht bereits im Austausch mit der Bundesnetzagentur und evaluiert derzeit verschiedene Möglichkeiten, um die Zertifizierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (im Folgenden: EE-Anlagen) zu beschleunigen. Zu den evaluierten Optionen zur Beschleunigung des Netzanschlusses gehört auch die Schaffung einheitlicher Vorgaben von Netzanschlussbedingungen für diese Anlagen. Dies umfasst unter anderem die Prüfung von Möglichkeiten zur Beschleunigung des Netzanschlusses von kleinen EE-Anlagen (< 30 kW) durch eine Optimierung und weitgehende Digitalisierung des Netzanschlussprozesses bei den Verteilnetzbetreibern. Hierzu sind bereits Vorschläge ausgearbeitet. Voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2022 wird ein Workshop mit der Branche stattfinden.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung gegenwärtig gemeinsam mit der Bundesnetzagentur, ob und inwieweit die Inbetriebnahme von Anlagen mit einer installierten Leistung in Höhe von 135 kW bis 950 MW vereinfacht werden kann.

13. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)
- Handelt es sich bei Betrieben, die Lagerung oder Großhandel mit Arzneimittel treiben, um geschützte Kunden im Sinne des § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes, und was plant die Bundesregierung, um im Notfall die Gasversorgung der Betriebe zu gewährleisten, deren Einrichtungen an kalten Tagen beheizt werden müssen, um die für bestimmte Arzneimittel gemäß § 5 der Arzneimittelhandelsverordnung erforderliche Lagertemperatur zwischen 8 und 25 Grad Celsius einzuhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 20. April 2022**

Zum Kreis der geschützten Kunden zählen nach § 53a Seite 1 Nummer 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) neben den Haushalten grundlegende soziale Dienste. Hiervon werden in erster Linie solche Einrichtungen erfasst, in denen Menschen vorübergehend oder dauerhaft stationär behandelt werden oder leben und diese nicht ohne Weiteres verlassen können (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/27453, Seite 133). Beispielfhaft werden in der Gesetzesbegründung genannt: Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Sozialgesetzbuch V, stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Sozialgesetzbuch XI, stationäre Hospize gemäß § 39a Absatz 1 Sozialgesetzbuch V, Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen gemäß § 71 Absatz 4 Sozialgesetzbuch XI, Justizvollzugsanstalten gemäß § 139 Strafvollzugsgesetz.

Zur Gasversorgung bereitet die Bundesnetzagentur aktuell eine umfassende Datenabfrage bei Letztverbrauchern von Gas in Deutschland vor. Die Datenabfrage hat zum Ziel, die Auswirkungen etwaiger Versorgungsreduktionen oder Abschaltungen in allen Branchen und Unternehmen zu erfassen. Die erhobenen Daten sollen im Notfall im Rahmen

einer Entscheidungsfindung – also dem individuellen Abwägungsprozess zur Versorgungsreduktion einzelner Letztverbraucher – Anwendung finden. In einem „Worst case“-Szenario kann durch hoheitliche Maßnahmen die Gasversorgung von Unternehmen eingeschränkt werden, um geschützte Kunden nach § 53a EnWG, wie z. B. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, weiter versorgen zu können. In einem Notfall hat die Bundesnetzagentur über solche Maßnahmen zu entscheiden.

Die besondere Bedeutung der Lagerung von Arzneimitteln inklusive des Erfordernisses, die vorgeschriebene Lagertemperatur einzuhalten, wird für die Sicherung der Grundversorgung mit Arzneimitteln, vor allem mit Blick auf die Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, im Rahmen dieser Entscheidung berücksichtigt.

14. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Trifft es zu, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nach den Sonderregelungen zu förderungsfähigen Kosten in der Reisebranche ausgefallene Margen und Provisionen für coronabedingt abgesagte Reisen nur dann geltend gemacht werden können, wenn die Reisenden über einen vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 verfügen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 19. April 2022**

Das trifft nicht zu.

15. Abgeordneter
Martin Erwin Renner
(AfD)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der aktuellen Papierkrise – die mit Knappheit und drastisch gestiegenen Preisen einhergeht – auf Forderungen (zum Beispiel aus dem neu gegründeten Medienverband der freien Presse e. V. nach Sicherstellung der Papierversorgung) zu reagieren und wie wird sie im Falle etwaig geplanter Hilfeleistungen – angesichts von geschätzt etwas über 7000 Printmedienmarken – einen diskriminierungsfreien Zugang aller Verlagserzeugnisse gewährleisten?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 13. April 2022**

Die Bundesregierung beobachtet die angespannte Lage auf dem Papiermarkt aufmerksam. Die verschiedenen Papierarten und deren jeweilige aktuelle Marktsituation sind dabei jedoch differenziert zu betrachten. Derzeit sind temporäre Lieferengpässe im Bereich der Druckpapiere bekannt. Auch der Markt für Verpackungspapiere ist von einer starken Nachfrage mit entsprechenden Lieferzeiten geprägt. Bei den Hygienepapieren hat die, alle Hersteller belastende, Kostensteigerung bei Energie und Rohstoffen vereinzelt zu Produktionsstopps geführt. Produkt-

gruppenübergreifend kommt es seit 2021 zu Preissteigerungen, welche jedoch je nach Papierart unterschiedlich hoch ausfallen.

Branchenspezifische Hilfeleistungen durch die Bundesregierung sind nicht geplant. Horizontale Unterstützung für die Auswirkungen der Corona- Pandemie und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine stehen allen Branchen offen.

16. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Inwiefern werden umweltbezogene und soziale Aspekte, wie etwa der CO₂-Abdruck oder die Arbeitsbedingungen in der Produktion, die nach einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD7 3000 012/22) bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen neben dem Preis oder den Kosten berücksichtigt werden können, bei der Vergabe von Aufträgen zur Produktion medizinischer Schutzausrüstung wie Masken, Einweghandschuhe oder Schutzkleidung berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 20. April 2022**

Inwieweit öffentliche Beschaffungsstellen in Deutschland (circa 30.000) bereits neben dem Preis bzw. den Angebotskosten auch qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte unter anderem im Rahmen der Zuschlagsentscheidung berücksichtigen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Soweit die Bundesregierung derzeit selbst Schutzmasken beschafft und dabei Bagatellgrenzen überschreitet, enthalten Ausschreibungen für Rahmenverträge zur Lieferung von FFP2-Masken, FFP3-Masken und medizinischen Gesichtsmasken qualitative Ausschluss- und Wertungskriterien sowie Nachhaltigkeitsanforderungen.

17. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie steht die Bundesregierung zur aktuellen Aussetzung des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) und der damit einhergehenden Planungsunsicherheit zahlreicher mittelständischer Unternehmen, und wann ist mit einer Fortsetzung des Programms zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 20. April 2022**

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist die schnellstmögliche Beendigung der von Ihnen angesprochenen weitgehenden Aussetzung der Antragsannahme im Zentralen Innovationsprogramm (ZIM) ein besonderes Anliegen.

Die Entwicklung des ZIM war in den vergangenen Jahren durch einen deutlichen Anstieg der Programmnachfrage gekennzeichnet. Bereits seit Mitte 2020 und mit weiter steigender Tendenz im Jahr 2021 hat sich die

Zahl der Anträge im ZIM unter anderem auch krisenbedingt deutlich erhöht. Korrespondierend mit dem hohen Antragseingang wurden im Jahr 2021 besonders viele Förderzusagen ausgesprochen. Auf Grund der typischerweise rund zweijährigen Dauer der geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekte hat dies zu einer hohen finanziellen Vorbelastung der Folgejahre geführt. Neben einem deutlichen Anstieg der Antragszahlen kam es pandemiebedingt zudem zu ungewöhnlich vielen Verzögerungen bei laufenden Forschungsprojekten. Mit Blick auf die schwierige Lage der Unternehmen sind erleichterte Projektverlängerungen ermöglicht worden, um Projekte und Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Dies führte zu hohen Mittelverschiebungen sowie Festlegungen in die Folgejahre und somit zu einer zusätzlichen Reduzierung des zur Verfügung stehenden finanziellen Spielraums für neue Bewilligungen von Forschungsprojekten. Vor diesem Hintergrund mussten mit Wirkung ab dem 7. Oktober 2021 weitreichende Einschränkungen bei der Antragsannahme im ZIM implementiert werden.

Ein genauer Zeitpunkt für die Fortsetzung der uneingeschränkten Antragsannahme kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden. Eine Aufhebung der Restriktionen ist möglich, sobald Klarheit über die zukünftige Mittelausstattung besteht und dem in 2022 und Folgejahre bestehenden finanziellen Mehrbedarf Rechnung getragen werden wird. Die Mittelausstattung ist Gegenstand der laufenden Beratungen zum Bundeshaushalt 2022, über den der Deutsche Bundestag entscheiden wird.

18. Abgeordneter **Dr. Dirk Spaniel** (AfD) Wie hoch ist die geflossene Fördersumme für alle Elektrofahrzeuge, die innerhalb der letzten 16 Monate an- und wieder abgemeldet worden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 19. April 2022**

Gemäß der Richtlinie zur Förderung des Absatzes elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umweltbonus) besteht nach Nummer 4.3. eine Mindesthaltedauer bei der Förderung eines Elektrofahrzeugs. Das Fahrzeug muss mindestens sechs Monate auf die Antragstellern bzw. den Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein. Bei Leasing erhöht sich die Mindesthaltedauer je nach Vertragslaufzeit auf bis zu 24 Monate. Eine kürzere Haltedauer ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich anzuzeigen. Auch eine Rückabwicklung von Kauf oder Leasing sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde ist verpflichtet, bereits bewilligte Fördergelder zurückzufordern.

Es liegen keine Informationen vor, welche Elektrofahrzeuge, die mit einem Umweltbonus gefördert worden sind, nach Ablauf der Mindesthaltedauer inzwischen beim Kraftfahrtbundesamt wieder abgemeldet worden sind. Mit der nächsten Änderung der Förderrichtlinie ist aber beabsichtigt, die Mindesthaltedauer auf zwölf Monate zu erhöhen, um zu verhindern, dass geförderte Autos kurz nach Ablauf der Mindesthaltedauer mit Gewinnerzielungsabsicht weiterverkauft werden. Die Förderfähigkeit von Leasingfahrzeugen mit einer Leasingdauer von unter 12 Monaten soll entfallen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war der Betrag der von inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen Gelder gemäß der EU-Verordnung Nr. 269/2014 bis zum Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und welche weiteren Maßnahmen neben der Einrichtung einer Taskforce zur Umsetzung der Sanktionen sieht das Bundesfinanzministerium als geeignet an, um hier zukünftig möglichst umfassender Gelder von sanktionierten Personen einzufrieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 19. April 2022

Die Höhe der vor dem 25. Februar 2022 von den inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen Gelder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 betrug 341.899,66 Euro.

Die Bundesregierung arbeitet mit großem Engagement – wie auch unsere europäischen und internationalen Partner – an einer effektiven Durchsetzung der Sanktionen. Alle staatlichen Ebenen und Behörden wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erfüllung der Aufgaben mit. Die deutsche Task Force unter Federführung von BMWK und BMF hat die Aufgabe, die Ergebnisse im Bereich der Sanktionsdurchsetzung stetig weiter zu optimieren. Zu diesem Zweck hat die Task Force eine Clearingstelle eingerichtet, die den operativen Stand laufend überprüft und Lösungsbeiträge für Problemfälle erarbeitet. Zudem wird die Task Force sehr zeitnah gegenüber ihren Hausleitungen Gesetzgebungsvorschläge vorlegen, die einzelne Bereiche betreffen, in denen vorhandene Ermittlungsgrundlagen und Eingriffsermächtigungen nicht ausreichen. Schließlich sollen im Rahmen der Task Force auch Guidelines für die unterschiedlichen Sanktionsbereiche erarbeitet werden, die den Behörden die Arbeit erleichtern. Die Bundesregierung behält die weitere Entwicklung laufend im Blick und steuert, falls dies erforderlich sein sollte, sehr zügig und entschlossen nach.

20. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die von inländischen Kreditinstituten eingefrorenen Gelder, deren wirtschaftliche Verfügungsberechtigte unmittelbar oder mittelbar Personen, Organisationen und Einrichtungen sind, die auf die Liste derjenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen sind, die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen, die eingefroren sind oder konfisziert wurden (bitte, soweit möglich, differenziert nach eingefrorenen und konfiszierten Vermögenswerten sowie jeweils die Gesamtzahl der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen ausweisen) und wie hoch ist aktuell der Wert anderer Vermögenswerte bzw. wirtschaftlicher Ressourcen, deren wirtschaftliche Verfügungsberechtigte unmittelbar oder mittelbar vorgenannte Personen, Organisationen und Einrichtungen sind, die eingefroren sind oder konfisziert wurden (bitte, sofern möglich, differenziert nach eingefrorenen und konfiszierten Vermögenswerten ausweisen und jeweils auch die Gesamtzahl der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Anzahl der Fälle, in denen Immobilieneigentum betroffen ist, und die Anzahl der Fälle, in denen Unternehmensbeteiligungen betroffen sind, ausweisen; sofern keine Kenntnis über die Höhe der Vermögenswerte vorliegt, bitte in jedem Fall jeweils zumindest die Zahl der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie die Zahl der entsprechenden Fälle ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 14. April 2022**

Ich verweise auf die Beantwortung Ihrer Nachfrage vom 4. April 2022.

21. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung die vom Europäischen Rat beschlossene Überarbeitung der Mehrwertsteuerrichtlinie (siehe z. B. www.vamv-niedersachsen.de/aktuelles/aus-dem-bundesverband/bundes-news-detail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=872&cHash=1d017794ff9bf3bd5fc0994329963f56) zu nutzen und Produkte für Kinder (etwa Bekleidung und Schuhe) mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu besteuern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 21. April 2022**

Bereits nach geltendem Recht werden Grundbedürfnisse des Familienkonsums umsatzsteuerlich privilegiert. Sofern bedeutsame kindbezogene Leistungen nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, werden sie weitgehend ermäßigt besteuert. Dies gilt beispielsweise für die Verpflegung in Kindergärten und Schulen und ganz allgemein für die Lieferungen von Lebensmitteln. Schul- und Malbücher, Kino- und Zirkusbesuche sowie der Familienausflug in das Schwimmbad unterliegen ebenfalls dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Bundesregierung plant nicht, dem Gesetzgeber Änderungen in diesem Bereich vorzuschlagen.

22. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU) Wird die Bundesregierung wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen einen einmaligen Kapitalstock von 10 Mrd. Euro für eine Aktienrente aufbauen, oder werden wie laut Medienberichten berichtet, jährlich 10 Mrd. Euro für eine Aktienrente zur Verfügung gestellt?
23. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU) Warum werden die 10 Mrd. Euro für eine Aktienrente nicht im Haushalt ausgewiesen (vgl. Schriftliche Frage 22-04-0122)?
24. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU) Wie soll der einmalige oder jährliche Kapitalstock von 10 Mrd. Euro für die Aktienrente finanziert werden (vgl. Schriftliche Frage 22-04-0122)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 20. April 2022**

Die Fragen 22 bis 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Aufbau eines Kapitalstocks für die gesetzliche Rentenversicherung, für den in einem ersten Schritt 10 Mrd. Euro bereitgestellt werden, ist im Koalitionsvertrag vereinbart. Die Bundesregierung entwickelt derzeit ein Konzept für dieses Vorhaben. Bestandteil dieses Konzepts sind auch Finanzierungswege und weitere Umsetzungsschritte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

25. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten mit Zuständigkeit für nationale, europäische und internationale Digitalpolitik in den verschiedenen Ressorts der Bundesregierung (Aufschlüsselung nach Bundesministerien)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. April 2022**

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Zuständigkeit für nationale, europäische und internationale Digitalpolitik in den verschiedenen Ressorts der Bundesregierung arbeiten, kann nicht klar beziffert werden. Es handelt sich bei der nationalen, europäischen und internationalen Digitalpolitik um eine Querschnittsaufgabe, die in allen Ressorts im Rahmen der Facharbeit geleistet wird. Eine zahlenmäßige klare Zuordnung auf bestimmbar Stellen und Funktionen ist in der Regel nicht möglich, da die Beschäftigten diese Aufgaben anteilig und daher in unterschiedlichem Umfang in den Fach- und Führungsbereichen der Bundesministerien wahrnehmen.

26. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung – bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/1267 – in Zukunft auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Behörden des Bundes einzusetzen, die ausschließlich zur Ermittlung und Bekämpfung von Straftaten im Internet eingesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. April 2022**

Eine konkrete Zurechnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur „ausschließlichen Ermittlung und Bekämpfung von Straftaten im Internet“ ist nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/1267, die am 29. März 2022 versandt wurde, und die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/957 vom 11. März 2022, verwiesen.

27. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch solchen afghanischen Personen (und ihren Familienangehörigen), die bis zur Machtübernahme der Taliban über Wochen hinweg gefährdeten Ortskräften, die für deutsche Stellen/Institutionen gearbeitet haben, eine Unterkunft in ihren eigenen Häusern geboten haben, um sie unter den sich zuspitzenden Bedingungen in Afghanistan sicher evakuieren zu können („safe houses“) und die deshalb jetzt selbst eine Verfolgung durch die Taliban befürchten müssen, eine Aufnahmezusage zur Evakuierung nach Deutschland erhalten können bzw. sollen (bitte begründen), und wie wird mit einem entsprechenden konkreten Ersuchen umgegangen, das an das Außen- und Innenministerium sowie das Kanzleramt gerichtet, aber noch nicht beantwortet worden sein soll, wie mir Unterstützer der Betroffenen berichtet haben (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. April 2022

Die Bundesregierung nimmt sogenannte Ortskräfte aus Afghanistan und ihre Familienangehörigen nach dem Ortskräfteverfahren auf. Des Weiteren hat sie über die Aufnahme von besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Judikative, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kultur und Medien entschieden, die aufgrund persönlichen Wirkens in Afghanistan exponiert und gefährdet sind, z. B. Menschenrechtsaktivisten und Journalisten. Diese sind vom Auswärtigen Amt identifiziert und in die Liste der besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen aufgenommen worden.

Personen, die weder auf der Ortskräfte-Liste noch auf der Liste der besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen aufgeführt sind, zählen nicht zu dem aufnahmeberechtigten Personenkreis.

Für solche Personen besteht in ganz besonders herausgehobenen Einzelfällen die Möglichkeit einer Einzelaufnahme aus dem Ausland nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), soweit hierfür die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Hypothetische Fragen werden von der Bundesregierung im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts nicht beantwortet.

28. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für den Betrieb von eigenen Facebook-Fanpages aus dem Beschluss und der Bewertung der Datenschutzkonferenz zur Task Force Facebook-Fanpages vom 23. März 2022, und welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Sicherstellung datenschutzrechtlicher Konformität beim Betrieb von Facebook-Fanpages ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. April 2022**

Die Bundesregierung hat den Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 23. März 2021 zur Task Force Facebook-Fanpages zur Kenntnis genommen. Sie ist mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie mit Vertretern des Unternehmens Meta über die in o. g. Beschluss genannten Themen im Gespräch, um den weiteren Betrieb der Facebook-Fanpages der Bundesregierung zu gewährleisten. Die datenschutzkonforme Nutzung von Social Media-Plattformen ist für die Bundesregierung ein wichtiger Bestandteil des ihr verfassungsrechtlich obliegenden Informationsauftrages.

29. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Standen oder stehen die Bundesregierung oder deutsche Behörden mit ausländischen Regierungen oder ausländischen Behörden bezüglich einer Auslieferung des flüchtigen Ex-Wirecard-Managers Jan Marsalek in Verhandlungen oder besitzen die Bundesregierung oder deutsche Behörden neue Erkenntnisse über den Aufenthaltsort von Herrn Marsalek?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. April 2022**

Hinsichtlich des ersten Teils der Frage zur Auslieferung wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/28624 verwiesen.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage zum Aufenthaltsort von Jan Marsalek wird auf den Vorbehalt der Staatsanwaltschaft München I auf Grund laufender Ermittlungen/Fahndung verwiesen. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern äußert sich die Bundesregierung nicht weitergehend zu den Einzelheiten eines Ermittlungsverfahrens auf Länderebene.

30. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Hat der Paragraph 153d StPO bei der Entscheidung der Bundeskanzleramts und/oder des BND, das russische Angebot einer Kontaktaufnahme mit Marsalek nicht zu verfolgen bzw. eine Auslieferung Marsaleks nicht anzustrengen, eine Rolle gespielt und wenn ja aus welchen Gründen (siehe www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ex-wirecard-vorstand-jan-marsalek-soll-in-moskau-leben-17951140.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. April 2022**

Über sämtliche Schritte in einem Ermittlungsverfahren entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft. Das ist in diesem Fall die Staatsanwaltschaft München I.

31. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Gab es nach dem Angebot russischer Stellen, die unter anderem eine Vernehmung des flüchtigen Jan Marsalek in Aussicht stellten, in dieser Angelegenheit Kontakte der Bundesregierung oder deutscher Behörden mit russischen Stellen bzw. gab es Kontakte der Bundesregierung oder deutscher Behörden mit russischen Stellen in dieser Sache, nachdem der parlamentarische Wirecard-Untersuchungsausschuss im Jahr 2021 abgeschlossen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. April 2022

Es wird auf den Vorbehalt der Staatsanwaltschaft München I auf Grund laufender Ermittlungen/Fahndung verwiesen. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern äußert sich die Bundesregierung nicht weitergehend zu den Einzelheiten eines Ermittlungsverfahrens auf Länderebene.

32. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund von § 24 AufenthG in Deutschland im Ausländerzentralregister erfasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. April 2022

Zum Stichtag 31. März 2022 waren im Ausländerzentralregister 5.273 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erfasst.

33. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Warum ist, allen Transparenzversprechen des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Trotz und im Gegensatz zur Praxis anderer Ressorts, der Organisationsplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) bis heute (13. April 2022) auf der BMI-Homepage (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/organigramm-bmi.html) nicht öffentlich zugänglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. April 2022

Die Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 erfordert Änderungen der Aufbauorganisation des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), die aktuell noch nicht abgeschlossen sind. Von der Veröffentlichung eines noch nicht aussagekräftigen, vorläufigen Organisationsplans wurde daher – auch aus

Gründen der Transparenz – abgesehen, um keine veralteten Informationen bereitzustellen. Das BMI wird zeitnah einen aktuellen Organisationsplan auf der Internetseite veröffentlichen.

34. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Ermittelt die Bundesregierung die Anzahl an Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, die erstens seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind und zweitens in Deutschland den Status als Kriegsflüchtling erhalten, und wenn ja, mittels welcher Erfassungs- und Schätzungsmethoden, Datenbanken und behördlicher Verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 20. April 2022

Im Sinne der Fragestellung ermittelt werden können Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die im Ausländerzentralregister (AZR) entsprechend als Schutzsuchende registriert wurden, sowie auch Personen, die bereits einen Status als Kriegsflüchtlinge und damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten haben.

Zudem können aus dem AZR ukrainische Staatsangehörige ermittelt werden, die ab dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist und noch keiner der vorgenannten Personengruppen zuzuordnen sind.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

35. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über den Einsatz von autonomen Waffensystem mit künstlicher Intelligenz im Kriegsgebiet der Ukraine, welche von den Kriegsparteien eingesetzt werden, und bei welchen dieser Waffensystemen sind Technologien deutscher Firmen verbaut?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 21. April 2022

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

36. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung zur Umsetzung ihrer Ankündigung, „im internationalen Rahmen verbindliche Regeln für den Einsatz bewaffneter Drohnen“ anzustreben (Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Deutschen Bundestag zur öffentlichen Debatte über eine mögliche Beschaffung von bewaffneten Drohnen für die Bundeswehr vom 3. Juli 2020), und welche Fortschritte kann sie nach zwei Jahren zur angekündigten „Initiative für internationale Einsatzprinzipien“ mitteilen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 19. April 2022**

Im Rahmen der Initiative zur Schaffung internationaler Prinzipien für den Einsatz bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge hat die Bundesregierung einen Abstimmungsprozess im Kreis wichtiger internationaler Partner angestoßen. Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

37. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Befürwortet die Bundesregierung die Aufnahme des russischen „Oligarchen“ Leonid Mikhelson in die EU-Liste der zu sanktionierenden Personen im Zusammenhang mit dem russischen Krieg in der Ukraine – nachdem dieser unter anderem bereits von der Regierung des Vereinigten Königreiches auf eine solche Sanktionsliste gesetzt wurde – und wie begründet die Bundesregierung ihr Eintreten für die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme Mikhelsons auf so eine EU-Liste?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 19. April 2022**

Die Europäische Union hat in Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine Vielzahl von Personen mit Individualsanktionen belegt. Diese zielen neben den unmittelbar für den Angriffskrieg Verantwortlichen auch auf Personen und Institutionen, die eng mit der russischen Regierung verbunden sind, diese materiell oder finanziell unterstützen oder von dieser profitieren.

Die Bundesregierung unterstützt weitere Maßnahmen, um den Druck auf die russische Regierung und deren Unterstützer zu erhöhen.

Alle Maßnahmen der Europäischen Union müssen einstimmig durch den Rat der Europäischen Union beschlossen werden.

Zu internen Beratungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

38. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gespräche oder Verhandlungen über Waffenlieferungen an die Ukraine auf dem Nato-Außenministertreffen am 7. April 2022 in Brüssel bereits beendet, als Bundesministerin Annalena Baerbock von diesem Nato-Außenministertreffen vorzeitig abreiste (Quelle: Welt.de vom 7. April 2022, www.welt.de/politik/deutschland/article238038691/Baerbock-reist-vorzeitig-von-Nato-Treffen-ab-um-fuer-Impfpflicht-zu-stimmen.html?icid=search.product.onsitesearch)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 19. April 2022**

Der Angriffskrieg Russlands in der Ukraine war zentrales Thema des NATO-Außenministertreffens am 6. und 7. April 2022 in Brüssel.

Zusätzlich zu den formellen Sitzungen stimmte sich die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, auch bereits am 6. April in mehreren Gesprächen mit NATO-Partnern ab, auch zu Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine.

Die Redebeiträge der Bundesministerin für die beiden Sitzungen am 7. April wurden durch den deutschen NATO-Botschafter verlesen.

Die Bundesministerin steht darüber hinaus in einem regelmäßigen und engen Austausch mit ihren NATO-Amtskolleginnen und -Amtskollegen, auch zum Thema Waffenlieferungen.

39. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Kosten für die vorzeitige Abreise von Bundesministerin Annalena Baerbock vom am 7. April 2022 stattfindenden Nato-Außenministertreffen in Brüssel, die aufgrund der Bitte von Bundeskanzler Olaf Scholz, dass Annalena Baerbock MdB an den am 7. April 2022 stattfindenden Abstimmungen im Deutschen Bundestag über eine „Impfpflicht“ teilnehmen möge, entstanden sind (Quelle: Welt.de vom 7. April 2022, www.welt.de/politik/deutschland/article238038691/Baerbock-reist-vorzeitig-von-Nato-Treffen-ab-um-fuer-Impfpflicht-zu-stimmen.html?icid=search.product.onsitesearch)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 19. April 2022**

Durch die vorzeitige Abreise der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, vom NATO-Außenministertreffen in Brüssel am 7. April 2022 sind keine zusätzlichen Kosten entstanden.

40. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welche Gespräche führten bzw. schriftliche Kontakte unterhielten Vertreter der Bundesregierung bzw. deutsche Diplomaten mit Vertretern der Russischen Föderation seit dem 24. Februar 2022 hinsichtlich der deutschen Minderheit in Russland, und auf welche Weise will die Bundesregierung die Unterstützung der deutschen Minderheit in Russland (Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat) auch in Zukunft, trotz der Sanktionen, sicher stellen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 20. April 2022**

Seit dem Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 gab es keine Gespräche oder Kontakte im Sinne der Fragestellung.

Die Unterstützung der deutschen Minderheit in Russland wird bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen fortgesetzt. Kontakte mit zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der deutschen Minderheit in Russland werden dabei aufrechterhalten. Die deutschen Auslandsvertretungen in Russland sind mit den Verbänden, Institutionen und den Mittlerorganisationen, die mit der deutschen Minderheit Zusammenarbeiten, im Kontakt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

41. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigen die Bundesregierung bzw. die deutschen Sicherheitsbehörden den Aufenthaltsort des flüchtigen Wirecard-Managers Jan Marsalek zu verifizieren und ggf. ein Auslieferungsersuchen anzustrengen oder wird dies explizit nicht mehr beabsichtigt und wenn nicht, aus welchen Gründen (siehe www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/bei-putin-merkel-wusste-vom-versteck-des-wirecard-betruegers-79737126,view=conversionToLogin.bild.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 21. April 2022**

Die Frage bezieht sich auf die Entscheidungsgewalt der Staatsanwaltschaft München I über den Gang eines laufenden Ermittlungsverfahrens. Zu auf Landesebene geführten Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

42. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Inwiefern ist es aufgrund der gegen Russland bzw. russischen Banken verhängten Sanktionen zu Problemen bei den aus Russland bezogenen Rentenleistungen von Spätaussiedlern in Deutschland gekommen bzw. wie wird sichergestellt, dass bei der Anrechnung der russischen Renten auf die inländischen Renten (Anrechnung nach § 31 des Fremdrentengesetzes) nur die tatsächlich bezogenen fremden Rentenleistungen in Anrechnung kommen d. h. eine realitätsgerechte Umrechnung der Rentenbeträge erfolgt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 20. April 2022**

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung liegen keine Erkenntnisse zu aktuellen Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung von russischen Renten an in Deutschland lebende Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vor.

Wechselkursschwankungen von mehr als 10 Prozent werden bei der Anrechnung einer Rente nach § 31 Fremdrentengesetz ab dem vierten Kalendermonat seit dem Monat, für den der Umrechnungskurs letztmalig bestimmt wurde, berücksichtigt (§ 17a Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Entsprechende Wechselkursschwankungen werden ohne Antragstellung der Berechtigten von Amts wegen berücksichtigt.

43. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wie viele Personen, die nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, erhalten aktuell Leistungen nach dem AsylbLG?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 21. April 2022**

Hierzu liegen derzeit noch keine Daten vor. Die amtliche Statistik zu den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für das Jahr 2022 wird erst im Jahr 2023 vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

44. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie viele Dienstposten gibt es derzeit am Bundeswehrstandort Lechfeld insgesamt, sowie aufgeschlüsselt nach den Kasernen (Ulrich-Kaserne, Lechfeld Kaserne und Flugplatz Lechfeld)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 21. April 2022**

An den beiden Standorten Kleinaitingen und Untermeitingen, die auch landläufig als Bundeswehrstandort „Lechfeld“ bezeichnet werden, sind derzeit insgesamt rund 850 Dienstposten ausgeplant.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

In der Liegenschaft Ulrich-Kaserne am Standort Kleinaitingen sind derzeit rund 320 Dienstposten ausgeplant. Am Standort Untermeitingen sind in der Liegenschaft Lechfeld-Kaserne rund 410 Dienstposten und in der Liegenschaft Flugplatz Lechfeld rund 120 Dienstposten ausgeplant.

45. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Wie gestaltet sich der aktuelle Sachstand hinsichtlich des Besetzungsverfahrens des Dienstpostens des zivilen Vizepräsidenten des Bundesamts für das Personalmanagement der Bundeswehr, und wann kann mit einer Besetzung des seit dem 1. Januar diesen Jahres vakanten Postens gerechnet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 21. April 2022**

Die Besetzung des in Rede stehenden Dienstpostens erfolgt nach Maßgabe der auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bei der Besetzung vakanter Dienstposten Anwendung findender und für öffentliche Ämter generell zu beachtender grundgesetzlichen Vorgaben.

Die entsprechenden Schritte zur Besetzung des in Rede stehenden Dienstpostens im Wege eines Stellenbesetzungsverfahrens wurden eingeleitet und werden gegenwärtig weiterverfolgt. Ein Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens erfolgt durch Umsetzung der anstehenden Auswahlentscheidung.

46. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass auf dem Staatsgebiet der Ukraine aktive Bundeswehrsoldaten in nicht gekennzeichneten Uniformen bzw. in Uniformen, die keine deutschen Hoheitskennzeichen tragen, im Einsatz sind und wenn ja, wie viele Bundeswehrsoldaten sind auf dem Staatsgebiet der Ukraine im Einsatz?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 22. April 2022**

Es sind keine aktiven Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit einem dienstlichen Bezug in der Ukraine im Einsatz. Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass aktive Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten in nicht gekennzeichneten Uniformen bzw. in Uniformen, die keine deutschen Hoheitsabzeichen tragen, außerhalb eines dienstlichen Bezuges auf dem Staatsgebiet der Ukraine im Einsatz sind.

47. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD) Unter wessen Kommando stehen diese unter Frage 46 bezeichneten Bundeswehrsoldaten und welche Tätigkeiten verrichten diese Bundeswehrsoldaten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 22. April 2022**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 wird verwiesen.

48. Abgeordneter **Armin Schwarz** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung die zeitnahe vollständige Umsetzung der personellen, materiellen und infrastrukturellen Bedarfe zur Umstrukturierung der ABC-Abwehr, die unter anderem die Aufstellung des ABC-Abwehrregimentes 1 begründeten und, falls nein, welche Bedarfe werden warum nicht berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 21. April 2022**

Eine kurzfristige, vollständige Umsetzung der Umstrukturierung (d. h. Aufwuchs und Umgliederung) der ABC-Abwehrkräfte der Bundeswehr war und ist nicht vorgesehen. Die Umsetzung der Vorgaben des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr erfolgt zeitlich gestaffelt mittels Umgliederung, einem Aufwuchs aktiver und teilaktiver Truppenteile und letztlich dem Aufwuchs nichtaktiver Truppenteile bis 2031. Dies schließt das Erreichen der Zielbefähigung des ABC-Abwehrregimentes 1 bis 2027 mit ein. Die hierfür erforderlichen Bedarfe sind abgeschätzt und werden in den weiteren Planungen berücksichtigt.

49. Abgeordneter **Armin Schwarz** (CDU/CSU) Welche Nachfolgeplanung hat die Bundesregierung für den Transportpanzer Fuchs und insbesondere welche Nachfolgeplanung besteht für den Transportpanzer Fuchs Rüststand 1A8A7 für die ABC-Abwehr der Bundeswehr hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung und der Mengenbedarfe aus der Umstrukturierung der ABC-Abwehr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 21. April 2022**

Eine Regeneration der Fahrzeugflotte Transportpanzer 1 FUCHS ist für den Zeitraum 2025 bis ca. 2037 planerisch vorgesehen. Dabei werden entlang der Vorgaben des Fähigkeitsprofils der Bundeswehr bestehende Fähigkeiten regeneriert und, wo notwendig, ausgebaut. Die Transportpanzer 1 FUCHS A8A7 ABC finden entlang der ermittelten Mengengerüste im Zuge dieser Regeneration ebenfalls Berücksichtigung und sind dementsprechend planerisch hinterlegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

50. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wann und in welchem Umfang wird die Bundesregierung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln den Beschluss der EU-Kommission zur Nutzung brachliegender ökologischer Vorrangflächen für ackerbauliche Maßnahmen (einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutz und Düngung) umsetzen, wie von mehreren Bundesländern in einer Protokollerklärung zu Ziffer 18 des Beschlusses der MPK-Konferenz vom 7. April 2022 gefordert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 20. April 2022**

Nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 23. März 2022 zur Ermöglichung von Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hinsichtlich der Anwendung bestimmter Bedingungen im Zusammenhang mit der Ökologisierungszahlung für das Antragsjahr 2022 haben die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse zur Anwendung der EU-Ausnahmeregelung innerhalb von 21 Tagen nach dem Datum der Mitteilung dieses Beschlusses zu treffen. Der Beschluss wurde Deutschland am 23. März 2022 mitgeteilt. Die Frist von 21 Tagen ist damit abgelaufen. Eine Nutzung des Beschlusses ist daher EU-rechtlich nicht mehr möglich.

51. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Welchen konkreten messbaren Einfluss oder Effekt haben Ökologische Vorrangflächen mit Zwischenfruchtanbau oder mit Brachflächen in Deutschland auf den Klimawandel und auf die Verhinderung des Artensterbens (bitte mit Zahlen, Daten und wissenschaftlichen Quellen angeben) (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/ukraine-oekologische-vorrangflaechen.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 19. April 2022**

In Deutschland wurden 2018 rund 215.000 Hektar ökologische Vorrangflächen der Kategorie Brache und 980.000 Hektar der Kategorie Zwischenfrüchte/-Untersaaten erfasst (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Wirkung des Greenings im Rahmen der EU-Agrarförderung im Jahr 2018“ auf Bundestagsdrucksache 19/11026). Im Jahr 2021 gab es mit 1.059.500 Hektar etwas mehr Zwischenfruchtflächen, der Umfang von Bracheflächen einschließlich Blüh- und Randstreifen sowie Honigbrachen blieb insgesamt konstant (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/OekologischeVorrangflaechen2021.html).

Sowohl die Effekte ökologischer Vorrangflächen auf die Biodiversitätsförderung als auch auf den Klimaschutz, d. h. den Humusaufbau, sind mittel- bis langfristig zu bewerten. Die Messung kurzfristiger Veränderungen (z. B. nach einem Jahr) zur Bewertung der Wirksamkeit ökologischer Vorrangflächen ist demgegenüber nicht sinnvoll.

Die Wirkung ökologischer Vorrangflächen auf die biologische Vielfalt in Deutschland wurde unter anderem im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Wirkung ökologischer Vorrangflächen zur Erreichung der Biodiversitätsziele in Ackerlandschaften“ ausgewertet (BfN, OEVForsch2; 08/2017 – 06/2020). Eines der Kernergebnisse ist, dass vor allem über- und mehrjährige Brache- und Blühflächen als ökologische Vorrangflächen eine wirksame Maßnahme sind. Sie bieten Nahrungs-, Lebens- und Überwinterungsflächen für Vögel, Insekten und andere Tiergruppen und sichern zudem die Nahrungsverfügbarkeit für durchziehende und überwinternde Vögel.

Artenvielfalt – Brachflächen

Die ökologische Wertigkeit von Brachflächen nimmt mit der Mehrjährigkeit zu. Es liegen Studien aus verschiedenen Regionen Deutschlands vor, die den positiven Effekt mehrjähriger Brachen für die Artenvielfalt belegen: Schubert et al. 2022 (Sachsen-Anhalt), Oppermann et al. 2020 (verschiedene Auswahlgebiete in Deutschland), Schmied et al. 2022 (Nordrhein-Westfalen), Bötzl et al. 2021 (Unterfranken).

Die Wirksamkeit der in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verankerten ökologischen Vorrangflächen zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften, hängt unter anderem von der Vornutzung der ökologischen Vorrangflächen ab (vgl. Nitsch et al. 2017).

Artenvielfalt – Zwischenfrüchte

Zwischenfrüchte haben aus Biodiversitätssicht eine untergeordnete Rolle; hier stehen andere umwelt- und auch klimapolitische (s. u.) Ziele im Vordergrund.

Die Ressortforschung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft arbeitet derzeit an der Etablierung der notwendigen Datengrundlagen zur umfassenden Bewertung der Biodiversitätseffekte verschiedener agrar- und umweltpolitischer Maßnahmen im Rahmen des MonVia-Projekts (www.agrarmonitoring-monvia.de/monvia/).

Klimaschutzziele – Brachflächen

Brachflächen dürfen nicht gedüngt werden. Gegenüber genutzten Ackerflächen fallen die von der Höhe der Nitrat-Düngung abhängigen Lachgasemissionen deshalb entsprechend gering aus. Auch andere Emissionen etwa aus dem Verbrauch von Agrardiesel sind gegenüber genutzten Flächen deutlich niedriger. Eine langjährige Etablierung von Brachen mit permanenter Vegetationsdecke aus Gras und Kräutern trägt zur zusätzlichen Speicherung von Bodenkohlenstoff bei, ähnlich einer Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland. Die Höhe der zusätzlichen Kohlenstoff-Speicherung ist unter anderem von den Boden- und Klimaverhältnissen abhängig (vgl. Poeplau und Don, 2021; Poeplau et al., 2021). Die zusätzliche, nur über viele Jahre erreichbare Kohlenstoff-Speicherung nach Grünlandetablierung auf bisherigem Ackerland liegt bei 14,5 bis über 30 Tonnen Kohlenstoff pro Hektar. Dies entspricht insgesamt 57 bis über 110 Tonnen CO₂-Äquivalenten. Wenn Brachen oder Blühstreifen nur für einige Jahre etabliert werden, ist die Wirkung im Vergleich zur dauerhaften Etablierung von Grünland wesentlich geringer.

Brachflächen tragen nicht zur landwirtschaftlichen Produktion bei. Ohne Anpassung der Verwendung der Agrargüter kann es zu Verlagerungseffekten kommen, die andernorts zu einer Steigerung der Treibhausgasemissionen führen.

Klimaschutzziele – Zwischenfruchtanbau

Nach Poeplau und Don (2015) führt der Anbau von Zwischenfrüchten zu einer Kohlenstoffsequestrierung von durchschnittlich 0,32 Tonnen Kohlenstoff/Hektar/Jahr, dies entspricht 1,2 Tonnen CO₂-Äquivalente.

Nach der Düngeverordnung ersetzen nicht-abfrierende Zwischenfrüchte bei Einarbeitung im Frühjahr zwischen 20 (ohne Leguminosen) und 40 (mit Leguminosen) Kilogramm Dünger-Nitrat/Hektar. Dies vermeidet primär die herstellungsbedingten Emissionen der entsprechenden Menge Mineraldünger. Bei herstellungsbedingten Emissionen in Höhe von 7,5 Kilogramm CO₂-Äquivalente/Kilogramm Nitrat (Kalkammonsalpeter-Nitrat) bzw. 4 Kilogramm CO₂-Äquivalente/Kilogramm Nitrat (Harnstoff) (Hoxha und Christensen, 2019) ergeben sich zusätzliche Minderungen zwischen 0,08 bis 0,3 Tonnen CO₂-Äquivalente.

Die entsprechenden Literaturhinweise sind als Anlage beigelegt.

Literaturverzeichnis

Boetzel, F. A., Krauss, J., Heinze, J., Hoffmann, H., Juffa, J., König, S., Krimmer, E., Prante, M., Martin, E. A., Holzschuh, A., & Steffan-Dewenter, I. (2021): A multitaxa assessment of the effectiveness of agri-environmental schemes for biodiversity management. In: Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America 118 (10), S. 1–9.

Hoxha, A, Christensen, B (2019): THE CARBON FOOTPRINT OF FERTILISER PRODUCTION: REGIONAL REFERENCE VALUES. Proceedings 805, Paper presented to the International Fertiliser Society at a Conference in Prague, Czech Republic, on 8th May 2018.

Nitsch, Heike; Röder, Norbert; Oppermann, Rainer; Miltz, Eva; Baum, Sarah; Lepp, Tobias et al. (2017): Naturschutzfachliche Ausgestaltung von Ökologischen Vorrangflächen. Endbericht zum gleichnamigen F+E-Vorhaben (FKZ 3514 8241 00). Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (Deutschland, 472). Online verfügbar unter http://intranet.bfn.de/DOBI_Portal/E-Publ/E-Monos/pdf/2017/259skript472.pdf, zuletzt geprüft am 28.03.2021.

Oppermann, R.; Chalwatzis, D.; Röder, N.; Baum, S. (2020): Biodiversität in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU nach 2020 : Ergebnisse und Empfehlungen aus den Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Naturschutzfachliche Ausgestaltung von ökologischen Vorrangflächen“ (OEVForsch I; 2015 - 2017) und „Wirkung ökologischer Vorrangflächen zur Erreichung der Biodiversitätsziele in Ackerlandschaften“ (OEVForsch II; 2017 - 2020). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/Broschu__re-Biodiversitaet_in_der_Gemeinsamen_Agrarpolitik__GAP__der_EU_nach_2020.pdf, zuletzt geprüft am 30.03.2021.

Poeplau C, Don A (2012) Sensitivity of soil organic carbon stocks and fractions to different land-use changes across Europe. Geoderma 192:189-201, DOI:10.1016/j.geoderma.2012.08.003

Poeplau C, Don A (2015) Carbon sequestration in agricultural soils via cultivation of cover crops - a meta-analysis. Agric Ecosyst Environ 200(1):33-41, DOI:10.1016/j.agee.2014.10.024

Poeplau C, Jacobs A, Don A, Vos C, Schneider F, Wittnebel M, Tiemeyer B, Heidkamp A, Prietz R, Flessa H (2020) Stocks of organic carbon in German agricultural soils - Key results of the first comprehensive inventory. J Plant Nutr Soil Sci 183(6):665-681, DOI:10.1002/jpln.202000113

Schmied, H.; Getrost, L.; Diestelhorst, O.; Maaßen, G.; Gerhard, L. (2022) Between perfect habitat and ecological trap: even wildflower strips mulched annually increase pollinating insect numbers in intensively used agricultural landscapes. *Journal of Insect Conservation*. <https://doi.org/10.1007/s10841-022-00383-6>

Schubert, L. F., Hellwig, N., Kirmer, A., Schmid-Egger, C., Schmidt, A., Dieker, P., Tischew, S. (2022): Habitat quality and surrounding landscape structures influence wild bee occurrence in perennial wildflower strips. *Basic and Applied Ecology* 60: 76-86. <https://doi.org/10.1016/j.baae.2021.12.007>

52. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Was genau meint der Bundeslandwirtschaftsminister, wenn er behauptet, dass die Ukrainer jetzt einen großen Teil der Ernte eingebracht haben (13. April 2022, www.facebook.com/landundforstde/videos/1236866957141963, ab Min. 07:45)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 21. April 2022

Das angeführte Statement des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft bezieht sich auf das Erntejahr 2021, in dem nach Angaben der ukrainischen Regierung die Ernte in der Ukraine regulär eingebracht wurde. Ein Teil der für die Ausfuhr bestimmten Erntemenge konnte bislang nicht exportiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

53. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) Hat Bundesministerin Anne Spiegel nach Beendigung ihres rund viermonatigen Amtsverhältnisses Versorgungsansprüche erworben, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 19. April 2022

Bundesministerin Spiegel hat nach Beendigung des Amtsverhältnisses die sich aus § 13 ff. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – BMinG) ergebenden Ansprüche in der dort geregelten Höhe.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

54. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viel Geld hat die Bundesregierung bis heute für Covid-19-Schutzimpfungen ausgegeben (bitte nach Vertragspartnern aufschlüsseln) und inwiefern haben sich die Preise für die verschiedenen Impfstoffe seit Beginn der Impfkampagne verändert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 20. April 2022**

Seit Pandemiebeginn hat die Bundesregierung ca. 5,8 Mrd. Euro für COVID-19-Schutzimpfungen ausgegeben (Stand: 13. April 2022). Die Preise der jeweiligen Impfstoffe stellen nach den Verträge eine vertrauliche Information dar, dies gilt auch für Angaben, die einen Rückschluss auf die Preise zulassen, wie z. B. eine Aufschlüsselung der Beträge je Hersteller.

55. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Welchen Lieferanten von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bzw. Vertragspartnern wurden seitens der Bundesregierung im Jahr 2020 Transportflüge (unter anderem aus Kontingenten aus NATO-Verträgen) für PSA-Lieferungen von China nach Deutschland angeboten, und welche Mengen wurden tatsächlich transportiert (bitte nach Lieferanten, Liefermenge und den Vertragspartnern in Rechnung gestellten Kosten aufschlüsseln; www.spiegel.de/panorama/justiz/emix-maskenaffaere-offenbar-noch-hoehere-provisionen-bei-maskendeals-a-5c11658b-bf4b-4e64-9fff-92f6fc5e96f7)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 20. April 2022**

Zur Sicherstellung des Transports von dringend erforderlicher Schutzausrüstung hat das Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Amtshilfeersuchens des Bundesministeriums für Gesundheit von Ende April 2020 Transportkapazität über den NATO-Rahmenvertrag SALIS zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass die Kapazitäten auch von Lieferanten des Bundes genutzt wurden. Die Koordination der Transportflüge oblag dem Logistikkdienstleister des Bundes. Informationen zur Durchführung und Abwicklung der Flüge liegen im Detail nicht vor.

56. Abgeordnete
**Mariana Iris
Harder-Kühnel**
(AfD)
- Über welche Daten verfügt die Bundesregierung in Hinblick auf Infektionen mit und ohne Todesfolge bei Ungeimpften, 2fach-, 3fach- und 4fach Geimpften in Deutschland (aufgeschlüsselt nach den Alterskohorten 18 bis 29 Jahre, 30 bis 39 Jahre, 40 bis 49 Jahre, 50 bis 59 Jahre, 60 bis 69 Jahre, 70 bis 79 Jahre und 80 bis 89+ Jahre) seit Beginn der Pandemie, und wie hoch war der prozentuale Anteil an notwendigen Hospitalisierungen jeweils in o. g. Alterskohorte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. April 2022**

Meldepflichtig sind gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Verdacht auf eine Erkrankung, eine Erkrankung und der Tod in Bezug auf COVID-19 sowie der Nachweis des Erregers SARS-CoV-2, soweit er auf eine akute Infektion hinweist (www.rki.de/covid-19-meldepflicht). Dabei können auch zusätzliche Informationen übermittelt werden, zum Beispiel ob die betroffene Person in ein Krankenhaus oder auf eine Intensivstation eingewiesen wurde oder geimpft ist. Die Daten werden vom Robert Koch-Institut (RKI) ausgewertet und dargestellt.

Die Anzahl der symptomatischen, hospitalisierten, auf Intensivstation betreuten sowie verstorbenen COVID-19-Fälle nach Impfstatus (ungeimpft, grundimmunisiert, mit Auffrischimpfung) und Altersgruppe (5 bis 11 Jahre, 12 bis 17 Jahre, 18 bis 59 Jahre und ab 60 Jahre) wird jeweils donnerstags im Wochenbericht des RKI veröffentlicht (i. d. F. auf der Seite 28 Tabelle 3, Stand: 7. April 2020 www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html).

Zur Darstellung des Effekts der Impfung auf die COVID-19-Krankheitslast in der Bevölkerung wird zudem die wöchentliche Inzidenz sowohl der symptomatischen als auch der hospitalisierten COVID-19-Fälle unter grundimmunisierten Personen, Personen mit Auffrischimpfung und ungeimpften Personen und getrennt nach den oben genannten Altersgruppen berechnet. Eine graphische Darstellung wird in den genannten Wochenberichten veröffentlicht. Die Zahlen im Tabellenformat sind ab der Kalenderwoche 28/2021 im Internet veröffentlicht (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz_Impfstatus.xlsx).

Der prozentuale Anteil an COVID-19-bedingten Hospitalisierungen kann der Tabelle „COVID-19-Fälle nach Meldewoche und Geschlecht sowie Anteile mit für COVID-19 relevanten Symptomen, Anteile Hospitalisierter/Verstorbener und Altersmittelwert/-median“ entnommen werden, die ebenfalls wöchentlich donnerstags vom RKI fortgeschrieben wird (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Klinische_Aspekte.xlsx).

Eine Beschreibung der Daten ist immer donnerstags im oben genannten Wochenbericht zu finden.

57. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wann werden nach derzeitiger Planung der Bundesregierung die Verbändeanhörung und die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2021 zur Triage, das der Bundesminister der Gesundheit, Prof. Dr. Karl Lauterbach, am 28. Dezember 2021 bei Twitter „ausdrücklich“ begrüßt hatte, stattfinden, und wie berücksichtigt das federführende Bundesministerium für Gesundheit dabei die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, die Gesetzgebung habe „unverzüglich“ zu geschehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. April 2022**

Die Bundesregierung stimmt sich derzeit zu einem vom Bundesministerium für Gesundheit auf Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2021 – 1 BvR 1541/20 – und unter Berücksichtigung der im Rahmen der bisherigen Fachgespräche gewonnenen Erkenntnisse erarbeiteten Regelungsentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes ab. Ziel ist, zeitnah das Anhörungsverfahren zu dem Regelungsentwurf einzuleiten.

58. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Welche wissenschaftliche Berechnungsmethode benutzte die Bundesregierung, die meiner Meinung nach einen immens hohen Bedarf für die Bundesrepublik Deutschland, nämlich rund 554 Millionen Impfdosen, ergab (www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-878074)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 21. April 2022**

Die Bundesregierung unterstützt die Impfstoffinitiative der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission setzt auf ein breites Portfolio an Impfstoffherstellern und Impfstofftechnologien und hat deshalb mit insgesamt acht verschiedenen Herstellern Beschaffungsverträge im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhandelt und geschlossen. Durch das Portfolio an verschiedenen Impfstoffen konnten schwerwiegende Versorgungslücken vermieden und eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden. Allen Bürgerinnen und Bürgern konnten zeitnah Schutzimpfungen angeboten werden. Das breite Portfolio wurde zu den Zeitpunkten der Bestellung zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung auch bei unerwarteten Bedarfsspitzen für erforderlich angesehen.

In die Bedarfsermittlung flossen die Empfehlungen von Fachexpertinnen und Fachexperten (Ständige Impfkommision am Robert Koch-Institut, Paul-Ehrlich-Institut), das mögliche Nachlassen der Impfwirkung („Waning“), die etwaigen Notwendigkeiten einer erneuten Impfung bei neuen Virus-Varianten („Escape“) und das aktuelle Pandemiegeschehen als Faktoren ein.

59. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Wie viele Impfdosen werden nach Einschätzung der Bundesregierung nach der abgelehnten altersbezogenen Impfpflicht wegen geringerer Nachfrage nicht verabreicht werden können und wegen Haltbarkeit wieder entsorgt werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 20. April 2022

Aufgrund des heterogenen Pandemiegeschehens kann die Bundesregierung derzeit keine prognostischen Aussagen dazu treffen.

60. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Ist eine Abbestellung oder Teilabbestellung der 554 Millionen Impfdosen möglich (vgl. Schriftliche Frage 58; www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-878074)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 21. April 2022

Eine Abbestellung oder Teilabbestellung ist nur in vertraglich vereinbarten Fällen möglich. Diese liegen beispielsweise vor, wenn der Impfstoff keine Zulassung erhält oder die Europäische Kommission den Beschaffungsvertrag gegenüber einem Impfstoffhersteller kündigt, wenn dieser bis zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkt nicht sämtliche Lieferungen erbracht hat oder der Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen missachtet oder diesen nicht nachkommt.

61. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung einen neuen Anlauf zur Einführung einer allgemeinen Impfpflicht, trotz ihrer Ablehnung durch den Bundestag am 7. April 2022?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 20. April 2022

Die Bundesregierung wird vor dem Hintergrund der sich entwickelnden epidemiologischen Lage prüfen, inwieweit die aktuellen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ausreichend sind, um angemessen auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit reagieren zu können. Es ist derzeit nicht geplant, eine allgemeine Impfpflicht einzuführen.

62. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Was konkret hat die Bundesregierung seit ihrer Vereidigung vor vier Monaten geplant, um die Resilienz des Gesundheitssystems in den nächsten sechs Monaten zu erhöhen (bitte Zeitplan und Mitteleinsatz nach Möglichkeit aufschlüsseln nach: Förderung des Ausbaus der Kapazitäten auf Intensivstationen, Personaleinstellungen und -ausbildung, Lohnerhöhungen, Personalgewinnungsprogramme, Aufwertung von Pflegeberufen, Investitionen in Krankenhäuser und Pflegeheime, Abstellungen aus anderen Behörden etc.) und wie kann es bei diesem Einsatz der Bundesregierung sein, dass das Land nach Angaben des Bundesgesundheitsministers Karl Lauterbach im Herbst „wohl ein drittes Mal nicht optimal vorbereitet in die dann zu erwartende Welle gehen“ wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 22. April 2022

Um das Gesundheitssystem zu entlasten, gilt es primär, das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion möglichst zu minimieren. Die durch COVID-19-Impfungen vermittelte Immunität in der Bevölkerung ist der beste Schutz vor einer erhöhten Infektionsdynamik und auch vor schweren Krankheitsverläufen. Daher verfolgt die Bundesregierung insbesondere die Erhöhung der Impfquote mit höchster Priorität.

Die in der Frage angesprochene Aussage von Bundesminister Prof. Dr. Lauterbach wurde vor dem Hintergrund der Abstimmung im Deutschen Bundestag zu einer COVID-19-Impfpflicht in Deutschland getroffen. Mit Stand 19. April 2022 sind in der Altersgruppe der 60-Jährigen und älter, welche ein besonderes Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung aufweisen, noch rund 2,7 Millionen Menschen nicht geimpft. Bei den 18- bis 59-Jährigen sind rund 7,2 Millionen Menschen nicht geimpft. Die Ende Januar 2022 gestartete Informations- und Aufklärungskampagne „#ImpfenHilft“ der Bundesregierung informiert deshalb weiterhin über alle Aspekte der COVID-19-Schutzimpfung und soll insbesondere etwaige zielgruppenspezifische Hindernisse im Zusammenhang mit der Impfung ausräumen.

Die Entwicklung der Pandemie und das mögliche Auftreten neuer Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 bleibt kaum vorhersehbar. Um auf neue Virusvarianten mit immunescape (Immunevasion) Eigenschaften vorbereitet zu sein, müssen schnell skalierbare Systeme entwickelt werden. Deutschland befindet sich in entsprechenden Vorbereitungen. Die Bundesregierung prüft laufend alle vorliegenden Daten zur Bewertung des Verlaufs der Pandemie und mögliche zu ergreifende Maßnahmen.

Die Bundesregierung arbeitet zudem intensiv an Verbesserungen für die Situation der Pflegekräfte im Krankenhaus und hat im Wege der Gesetzgebung bereits wesentliche Beiträge zur Entlastung des Pflegepersonals geleistet (zum Beispiel Pflegestellen-Förderprogramm, Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus den Fallpauschalen). Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Personalausstattung letztlich in der Verantwortung der Krankenhausträger liegt. Im Rahmen ihrer Organisationshoheit ob-

liegt es den Krankenhausträgern, eine dem Versorgungsauftrag angemessene Personalausstattung sicherzustellen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit stationären Leistungen Aufgabe der Länder ist. Die Länder legen fest, welche Krankenhäuser mit welcher Ausstattung für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Auch für die Bereitstellung von Investitionsmitteln in ausreichender Höhe sind die Länder verantwortlich. Der Bund hat hierauf keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten.

In der Alten- beziehungsweise Langzeitpflege muss eine Pflegeeinrichtung ab dem 1. September 2022, um als solche zugelassen zu sein, entweder selbst tarifgebunden sein oder – wenn sie das nicht ist – ihre Pflege- und Betreuungskräfte mindestens in Höhe eines in der Region anwendbaren Pflege-Tarifvertrags entlohnen. Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen werden in der neuen Regelung wie Tarifverträge behandelt. Dass tatsächlich eine Entlohnung mindestens in Tarifhöhe gezahlt wird, muss gegenüber der Pflegekasse jederzeit nachweisbar sein. Damit wird für Pflegeeinrichtungen die Grundlage für eine bessere Entlohnung ihrer Pflegekräfte nachhaltig gestärkt. Zugleich wird die Attraktivität des Pflegeberufs gesteigert, damit sich auch in Zukunft genügend Menschen für diesen Beruf entscheiden.

Darüber hinaus können auf Grundlage des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG), das zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, Mittel für zusätzliche Pflegepersonalstellen (für insgesamt bis zu 13.000 Stellen) beantragt werden, die vollfinanziert werden. Zum 1. Juli 2023 ist ein weiterer Umsetzungsschritt mit einer erneuten Stellenmehrung bereits gesetzlich vorgegeben.

Mit Blick auf eine verbesserte Vorbereitung und Versorgung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung in mehreren Kabinettsbeschlüssen (3. Juni 2020/21. Juli 2021/30. November 2021) beschlossen, in drei Phasen eine Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) als sogenannte last resort-Lösung zu errichten. Derzeit werden Konzepte zur Umsetzung der NRGS erarbeitet. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) steht dabei in einem engen Austausch mit den weiteren beteiligten Ressorts und Behörden.

Zudem treibt die Bundesregierung den Aufbau des Zentrums für Pandemieimpfstoffe und -therapeutika (ZEPAI) voran, das beim Paul Ehrlich-Institut errichtet wurde. Das Ziel des ZEPAI ist, eine Infrastruktur aufzubauen, um eine Versorgung der Bevölkerung mit wirksamen und sicheren Impfstoffen und Therapeutika im Pandemiefall schnellstmöglich sicherzustellen.

Auch die Europäische Kommission (KOM) hat mit Blick auf die COVID-19 Pandemie mit Beschluss vom 16. September 2021 (C 2021, 6712 final) innerhalb der KOM eine neue Einheit „Health Emergency Preparedness and Response Authority“ (HERA) für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen eingerichtet, um unter anderem Krisen dieser Art künftig verhüten, erkennen und rasch darauf reagieren zu können. Dieses umfasst nicht nur ein Krisenmonitoring, sondern auch die Sicherstellung der Entwicklung, Herstellung und Verteilung von Arzneimitteln, Impfstoffen und anderen medizinischen Versorgungsgütern.

Die HERA ist ein zentrales Element der EU-Gesundheitsunion und wird eine Lücke bei der Krisenvorsorge und -reaktion der EU im Gesund-

heitsbereich schließen. Deutschland bringt sich hier aktiv mit Expertise ein und begleitet den politischen Prozess eng.

63. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Decken sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Bundesregierung mit den Äußerungen des Immunologen Andreas Radbruch, wissenschaftlicher Direktor des Deutschen Rheuma-Forschungszentrums und Professor für Experimentelle Rheumatologie an der Charité-Universitätsmedizin Berlin, der in einem Interview mit „Cicero“ am 30. März 2022 erklärte: „Die Impfpflicht birgt aus meiner Sicht eine Reihe von Nachteilen. Zum einen bringt das Impfen für den Fremdschutz auf Dauer gar nichts. Es schützt den Geimpften zwar gut vor einem schweren Verlauf, aber eben nur ihn selbst. Es schützt nur kurz davor, infiziert zu werden, und auch die Viruslast Infizierter ist genauso hoch. Wenn sich ein Geimpfter infiziert, versprüht er genauso viele Viren in seine Umgebung wie ein Ungeimpfter.“ (www.cicero.de/inne-npolitik/debatte-um-impfpflicht-andreas-radbruch-immunsystem-booster-corona), und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 19. April 2022

Nach einer vollständigen Impfserie ist das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion deutlich reduziert. Die Wirksamkeit einer Auffrischimpfung gegen eine Infektion mit der aktuell vorherrschenden SARS-CoV-2 Omikron-Variante wurde in mehreren internationalen Studien und anhand verschiedener Vergleiche untersucht und nachgewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand bietet eine vollständige Impfung zumindest vorübergehend einen moderaten individuellen Schutz vor einer asymptomatischen/milden Infektion und einen anhaltend hohen Schutz vor einer schweren Erkrankung. Die Vakzineeffektivität gegen schwere Erkrankungen (Hospitalisierung, Aufnahme auf die Intensivstation/IST oder Tod) erreicht nach vollständiger Grundimmunisierung und einer Auffrischimpfung bis zu 100 Prozent und bleibt nach derzeitigem Kenntnisstand über einen Beobachtungszeitraum von bis zu drei Monaten anhaltend hoch.

Es zeigt sich, dass auch geimpfte Personen nach Kontakt mit dem Virus SARS-CoV-2 trotz Impfung Viren ausscheiden und infektiös sind, auch wenn diese Personen keine Symptome einer Erkrankung (asymptomatisch) entwickeln.

In Haushaltskontaktstudien aus Dänemark und Norwegen wurde zudem gezeigt, dass durch eine Impfung eine Reduktion der Transmission erreicht werden kann. Wie hoch das Übertragungsrisiko unter Omikron ist, kann derzeit noch nicht abschließend bestimmt werden. Studienergebnisse zeigen, dass vollständig grundimmunisierte Personen mit Auffrischimpfung eine reduzierte Übertragungswahrscheinlichkeit sowohl für die Delta- als auch für die Omikron-Variante haben. Ungeimpfte Personen haben eine erhöhte Übertragungswahrscheinlichkeit für beide Vi-

rusvarianten. In der Gesamtschau legen die verfügbaren Daten nahe, dass die COVID-19-Impfung eine Virustransmission auch unter Omikron reduziert. Die Studienergebnisse sind im Internet veröffentlicht (www.medrxiv.org/content/10.1101/2022.01.28.22270044v1, www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.12.27.21268278v1, sowie <https://assets.researchsquare.com/files/rs-1370541/v1/d6fdd50d-4d26-4f2d-82b8-11087a378bc.pdf?c=1645212380>).

Zusammenfassend führt die COVID-19-Schutzimpfungen dazu, dass geimpfte Personen im Vergleich zu ungeimpften Personen weniger zur Ausbreitung des Erregers beitragen, was insbesondere dem Schutz vulnerabler Personengruppen vor einer SARS-CoV2-Infektion dient.

64. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Spannweite des Entgelts von Pflege- und Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen, die sich aus allen gemäß § 72 Absatz 3e SGB XI spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2022 von den Pflegeeinrichtungen an die Landesverbände der Pflegekassen zu meldenden und tatsächlich gemeldeten Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ergibt (bitte jeweils den höchsten und niedrigsten Wert ausweisen für das durchschnittliche Entgelt, für das durchschnittliche Entgelt nach Berufsausbildung (ohne mindestens einjährige Berufsausbildung, mit mindestens einjähriger Berufsausbildung, mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung), für Jahressonderzahlungen und für pfegetypische Zuschläge) und wie hoch ist in den einzelnen Bundesländern jeweils die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten durchschnittlichen Entgelt, die sich aus allen gemäß § 72 Absatz 3e SGB XI spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2022 von den Pflegeeinrichtungen an die jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen zu meldenden und tatsächlich gemeldeten Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen ergibt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 19. April 2022

Nach § 72 Absatz 3e Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben Pflegeeinrichtungen, die an Tarifverträge oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen nach § 72 Absatz 3a SGB XI gebunden sind, den Landesverbänden der Pflegekassen jährlich bis zum Ablauf des 30. September des Jahres mitzuteilen, an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sie gebunden sind. Dabei sind auch die maßgeblichen Informationen aus den Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen für die Feststellung der Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, zu übermitteln. Nach § 82c Absatz 5 SGB XI sollen die Landesverbände der Pflegekassen unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. im Land und der Träger der Sozialhilfe auf Landesebene zur Information der

Pflegeeinrichtungen für das jeweilige Land eine Übersicht veröffentlichen, welche Tarifverträge und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen eine Entlohnung nach Maßgabe von § 82c Absatz 2 SGB XI vorsehen. Nach § 7 Absatz 4 der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 82c Absatz 4 SGB XI zum Verfahren nach § 82c Absätze 1 bis 3 und 5 SGB XI (Pflegevergütungs-Richtlinien) vom 24. Januar 2022 ist in der Übersicht auch das regional übliche Entgeltniveau in Euro je Beschäftigtengruppe gemäß § 4 Absatz 3 der Pflegevergütungs-Richtlinien veröffentlicht. Dies betrifft nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis c der Pflegevergütungs-Richtlinien die folgenden drei Beschäftigtengruppen:

- a) Pflege- und Betreuungskräfte ohne mindestens einjährige Berufsausbildung,
- b) Pflege- und Betreuungskräfte mit mindestens einjähriger Berufsausbildung und
- c) Fachkräfte in den Bereichen Pflege und Betreuung mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

Die Mitteilungen nach § 72 Absatz 3e SGB XI erfolgen an die jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen, die auch die Veröffentlichung nach § 82c Absatz 5 SGB XI vornehmen. Die Veröffentlichung einschließlich der regional üblichen Entgeltlevels für die drei o. g. Beschäftigtengruppen ist im Februar 2022 erfolgt und kann im Internet eingesehen werden ([www.transparenz-berichte-pflege.de/\(S\(slo0vpesuljlmnrxoh0havx4\)\)/Tarif-Veroeffentlichung-Par-82c-Abs-5-SGB-XI.aspx](http://www.transparenz-berichte-pflege.de/(S(slo0vpesuljlmnrxoh0havx4))/Tarif-Veroeffentlichung-Par-82c-Abs-5-SGB-XI.aspx)). Eine Veröffentlichung nach Bundesländern ist im Internet erfolgt (www.-aok.de/gp/entlohnung-nach-tarif/tarifuebersicht). Darüber hinaus gehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zum 28. Februar 2022 haben nach der gesetzlichen Regelung zudem alle Pflegeeinrichtungen den Landesverbänden der Pflegekassen zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Absätze 3a oder 3b des § 72 SGB XI mitzuteilen, an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sie im Fall des § 72 Absatz 3a SGB XI gebunden sind oder welcher Tarifvertrag oder welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Fall des § 72 Absatz 3b SGB XI für sie maßgebend ist. Eine systematische Auswertung dieser Meldungen durch die Landesverbände der Pflegekassen ist gesetzlich nicht vorgesehen, da diese Meldungen nur der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Zulassung durch Versorgungsvertrag und nicht der Veröffentlichung dienen.

65. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Wieviele Gesprächstermine hatte der Bundesminister für Gesundheit, Dr. Karl Lauterbach, MdB, seit seiner Amtsübernahme (bitte einzeln aufschlüsseln nach Terminen mit seinen parlamentarischen und verbeamteten Staatssekretären, mit den Abteilungsleitern des Bundesministerium für Gesundheit (BMG), mit den Unterabteilungsleitern des BMG, mit den Referatsleitern des BMG, mit Bundeskanzler Olaf Scholz, MdB, mit dem Chef BK, Wolfgang Schmidt, mit anderen Fachministern und -ministerinnen der Bundesregierung, mit dem Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Rolf Mützenich, MdB, mit weiteren Mitgliedern des Vorstands der SPD-Bundestagsfraktion, vor dem Plenum der SPD-Bundestagsfraktion, mit der jeweiligen Leitung der dem BMG nachgeordneten Bundesbehörden, mit Gesundheitsministern und -ministerinnen der Länder, mit Vertretern der überregionalen Presse (Interviews, Hintergrundgespräche etc.) und mit Spitzenvertretern von Verbänden aus dem Gesundheitssektor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. April 2022**

Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach steht in ständigem Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Hauses sowie den Leitungen der nachgeordneten Behörden in seinem Geschäftsbereich. Des Weiteren gibt es regelmäßigen Austausch mit seinen Kabinettskolleginnen und Kabinettskollegen, mit Mitgliedern der SPD-Bundestagsfraktion sowie mit den Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder. Zu diesen regelmäßigen Gesprächsterminen zählen unter anderem die Kabinettsitzungen, Fraktionsitzungen, Gesundheitsministerkonferenzen oder die Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder. Eine statistische Erfassung im Sinne einer Gesamtzählung der vielfältigen dienstlichen Kontakte erfolgt nicht. Bezüglich der Gesprächstermine mit Vertreterinnen und Vertretern der überregionalen Presse sowie Spitzenvertreterinnen und Spitzenvertretern von Institutionen und Verbänden aus dem Gesundheitssektor kann in der für die Beantwortung Schriftlicher Fragen zur Verfügung stehenden Zeit keine vollständige und umfassende Aufstellung erstellt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

66. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wurden bei der Ausschreibung der weiteren Planungen des 17. Bauabschnitts der A 100 in Berlin Erwägungen seitens der Bundesregierung angestellt, ob bzw. wie sich der Weiterbau der Autobahn hinsichtlich der Erreichung der CO₂-Reduktionsziele im Verkehrssektor, wie im Klimaschutzgesetz festgehalten, auswirken wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. April 2022

Im Rahmen der Planung für den 17. Bauabschnitt der A 100 sind auch die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Dafür sind die voraussichtliche Veränderung der CO₂-Emissionen durch den Verkehr wie auch die CO₂-Emissionen im Lebenszyklus der Straße zu prognostizieren und zu bewerten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

67. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- Wie gestaltet sich aktuell der Abfluss der Bundesmittel für die Einrichtung eines neuen Helmholtz-Instituts für Molekulare Infektionsforschung an der Universität Greifswald (Zusage von 2,5 Mio. Euro über Beschluss des Haushaltsausschusses im Jahr 2020 mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 41,3 Mio. Euro für die Folgejahre bis 2024), und welchen konkreten Zeitplan hat die Bundesregierung zur Umsetzung dieses Projekts?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 19. April 2022**

Die nachstehenden Tabellen zeigen den Abfluss der Bundesmittel einerseits für den Betrieb und andererseits für die Investitionen für die Einrichtung des neuen Helmholtz-Instituts für One Health (HIOH), vormals Helmholtz-Institut für Molekulare Infektionsforschung, in Greifswald:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrieb und lfd. Invest	2,000 Mio. €	10,334 Mio. €	8,376 Mio. €	6,060 Mio. €	5,564 Mio. €
Ausgaben HIOH	–2,291 Mio. €	–3,231 Mio. €	–13,259 Mio. €	–7,989 Mio. €	–5,564 Mio. €
SALDO Betrieb HIOH	–0,291 Mio. €	7,103 Mio. €	–4,883 Mio. €	–1,929 Mio. €	0 Mio. €

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Invest	0,500 Mio. €	0,75 Mio. €	4,000 Mio. €	6,250 Mio. €				
Mittelabfluss	0 Mio. €	0,155 Mio. €	0,350 Mio. €	1,225 Mio. €	3,520 Mio. €	1,880 Mio. €	3,166 Mio. €	1,204 Mio. €
SALDO Invest HIOH	0,500 Mio. €	–	–	–	–	–	–	–

Die Bundesregierung strebt einen zeitnahen Aufbau des HIOH an. Das HIOH hat sich folgenden Zeitplan für diesen Aufbau gesetzt: Die Berufung des Gründungsdirektors Prof. Leendertz erfolgte im Mai 2021. Eine positive wissenschaftliche Evaluation des neuen Instituts ist am 25. November 2021 erfolgt. Im April 2022 findet der offizielle Gründungsakt des Instituts statt. Eine erste große Wissenschaftsabteilung ist derzeit im Aufbau. In dichter Folge soll die Berufung für die zweite Abteilungsleitung erfolgen und der Anlauf der dritten Abteilung ist für Anfang 2023 geplant. Für den Neubau des Gebäudes ist eine Bauphase mit Gebäudebezug im Jahr 2027 und Schlussabnahme im Jahr 2028 vorgesehen.

68. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Was konkret sind die „bereits vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen“, die Bund und Länder nach Punkt 7. des Beschlusses der Bundesministerpräsidentenkonferenz vom 7. April 2022 „nach Kräften flankieren“ werden, um Studierenden aus der Ukraine die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen (bitte so konkret wie möglich mit Benennung des jeweiligen Betroffenenkreises auflisten), und wie passt zu dieser Zusage einer Flankierung „nach Kräften“, wenn der Parlamentarische Staatssekretär Mahmut Özdemir am 8. April 2022 der Abgeordneten Clara Bünger in Bezug auf nicht-ukrainische, drittstaatsangehörige Studierende, die wegen des Krieges aus der Ukraine fliehen mussten, mitteilt, dass „die Gewährung eines weiteren visumfreien Aufenthalts bis zum Beginn des Wintersemesters ... als nicht zielführend betrachtet (wird), da bis dahin in den seltensten Fällen die Anforderungen für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule erfüllt werden können“, wobei meines Erachtens eine aufenthaltsrechtliche Sicherheit mindestens bis zum Beginn des Wintersemesters 2023/24 gewährleistet werden müsste (siehe auch: www.proasyl.de/pressemitteilung/solidaritaet-jetzt-internationale-studierende-aus-der-ukraine-brauchen-perspektive-auf-fortsetzung-ihres-studiums-in-deutschland/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 21. April 2022**

Um Studierenden aus der Ukraine die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, hat die Bundesregierung bereits die nachfolgenden Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht bzw. plant deren Umsetzung in Kürze. Zu Einzelheiten der jeweiligen Maßnahmen der Länder wird auf die Veröffentlichungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) verwiesen.

Am 11. April 2022 ist die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und den Ländern mit der Allianz der Wissenschaftsorganisationen initiierte zentrale „Nationale Akademische Kontaktstelle Ukraine“ für Studierende sowie für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine online gegangen und aktuell unter dem folgenden Link abrufbar: www.daad-ukraine.org/. Die Plattform bündelt Informationen über konkrete Unterstützungsmaßnahmen von Bund, Ländern, Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Studierendenwerken und Stiftungen und macht diese sukzessive in den Sprachen Deutsch, Englisch und Ukrainisch zugänglich. Neben der Webseite bietet die „Nationale Akademische Kontaktstelle Ukraine“ auf Basis des Beratungsangebots des Deutschen Akademischen Austauschdiensts (DAAD) gezielt Informationen für individuelle Anfragen. Diese Plattform wird vom DAAD betrieben und durch Zuwendungen des BMBF finanziert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Das BMBF hat darüber hinaus die bereits existierenden und bewährten DAAD-Programme zur Integration von Geflüchteten an deutschen Hochschulen und zur Weiterqualifikation akademischer Fachkräfte kurzfristig aufgestockt und bedarfsgerecht angepasst. Das betrifft die DAAD-Programme „Integra“ und „Welcome“ (Studienvorbereitung, studienbegleitende Unterstützungs- und Förderangebote) sowie das Programm „Profi“ (Nach- und Anpassungsqualifizierung). Schon jetzt können studieninteressierte Ukrainerinnen und Ukrainer über „Integra“ studienvorbereitende Kurse an deutschen Hochschulen besuchen. Dieses Angebot steht ab sofort auch aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatsangehörigen zur Verfügung, über deren Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch nicht entschieden ist oder denen keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden kann. Mit den aufgeführten Programmen wird für die beiden genannten Zielgruppen eine Maßnahme zur Erlangung der Studierfähigkeit unterstützt.

In Absprache mit dem Auswärtigen Amt (AA) hat der DAAD bestehende AA-geförderte Programme flexibilisiert, um kurzfristig Akademikerinnen und Akademiker aus der Ukraine unterstützen zu können. Dies betrifft unter anderem die Aufenthaltsverlängerung von Ukrainerinnen und Ukrainern, die sich bereits in Deutschland befinden, die Ermöglichung eines früheren Stipendienbeginns für Ukrainerinnen und Ukrainern, die bereits für ein Stipendium ausgewählt wurden, und den flexibleren Mitteleinsatz für Hochschulen in DAAD-geförderten Projekten.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat am 8. März 2022 die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen erlassen (im Folgenden: UkraineAufenthÜV). Die Verordnung ist am 9. März 2022 in Kraft getreten und gilt rückwirkend zum 24. Februar 2022. Sie ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 befristet. Die UkraineAufenthÜV befreit vorübergehend einen weiten Kreis von Kriegsflüchtlingen von der Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Zudem bestimmt die Verordnung, dass die von ihr umfassten Personen einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen können. Damit wird Kriegsflüchtlingen die Einreise und der Aufenthalt in Deutschland vorübergehend und sehr unbürokratisch erleichtert. Da zu erwarten ist, dass auch über den 23. Mai 2022 hinaus viele Geflüchtete einreisen und in Deutschland vorübergehenden Schutz suchen werden, hat der Bundesrat am 8. April 2022 einer Verlängerung der Verordnung über den 23. Mai 2022 hinaus bis zum 31. August 2022 zugestimmt (s. Bundesratsdrucksache 151/22).

Drittstaatsangehörigen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die danach in das Bundesgebiet eingereist sind, bietet sich dadurch eine erweiterte zeitliche Perspektive, um sich zum Beispiel um einen Studienplatz zum Wintersemester 2022/23 zu bemühen und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG „Aufenthalt für den Zweck des Studiums“ zu beantragen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu beantragen. Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können, können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und haben damit eine Aufenthaltsperspek-

tive. In diesem Fall berechtigt sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG auch zur Aufnahme und Fortführung eines Studiums.

69. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Sind die in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 20/1148 aufgeschlüsselten Mehrkosten, die durch das 27. BAföGÄndG ausgelöst werden, im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 und in den Eckwerten für die folgenden Jahre vollständig enthalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 19. April 2022**

Die Mehrkosten für das 27. BAföGÄndG sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 und in den Eckwerten für den Finanzplanungszeitraum enthalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

70. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Gebäude in Bundesbesitz haben eine Photovoltaik-Anlage (bitte in absoluten Zahlen und anteilig am Gesamtbestand), und wie viele Gebäude in Bundesbesitz sind klimaneutral (bitte in absoluten Zahlen und anteilig am Gesamtbestand)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 19. April 2022**

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sind derzeit rund 100 Dachflächenphotovoltaikanlagen auf zivil genutzten Dienst- und Wohnliegenschaften der BImA in Betrieb. Der Anteil der zivilen Dienstliegenschaften im Eigentum der BImA, auf denen sich eine Photovoltaik-Anlage befindet, liegt bei rund vier Prozent. Nach Auskunft der BImA wird der Anteil der Photovoltaik-Anlagen in zivilen Dienstliegenschaften der BImA sukzessive erhöht.

Vollständig klimaneutrale Bundesgebäude, unter Berücksichtigung des Ressourceneinsatzes über den gesamten Lebenszyklus, wurden bislang nicht errichtet.

71. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung eine Reform des § 35 des Baugesetzbuche (BauGB) zeitnah in Angriff zu nehmen, um maßvolle Umbaumaßnahmen im Außenbereich zu ermöglichen, und welche darüber hinausgehenden Maßnahmen plant die Bundesregierung, um insbesondere Hindernisse bei der anstehenden Übergabe von Höfen abzubauen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 20. April 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 143 auf Bundestagsdrucksache 20/957 verwiesen.

Berlin, den 22. April 2022

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.